

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 6. April 1993 von dem Vorsitzenden der Exekutive und Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Billigung der Urkunde vom 2. Dezember 1992 zur Abänderung der Statuten der Stiftung "Euregio Maas-Rijn"" gebeten wurde, hat am 4. Mai 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

Das entworfene Dekret zielt darauf ab, den Beitritt der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Stiftung "Euregio Maas-Rijn" zu billigen.

Diese Stiftung des niederländischen Rechts wurde am 9. April 1991 durch notarielle Urkunde zu Maastricht gegründet. Die ursprünglichen Mitglieder sind die niederländische Provinz Limburg, die belgischen Provinzen Limburg und Lüttich und die Regio Aachen e.V., die eine privatrechtliche juristische Person des deutschen Rechts ist.

Die Exekutive wünscht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft als Vollmitglied der Stiftung beitrifft. Die Satzungen der Stiftung wurden zu diesem Zweck am 2. Dezember 1992 durch notarielle Urkunde geändert.

Die Frage ist, ob eine Intervention des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft erforderlich ist, damit dieser Beitritt rechtsgültig ist.

Die Antwort auf diese Frage ist positiv.

Von vornherein ist jedoch deutlich zu bemerken, dass es sich hier nicht um das durch Dekret erteilte Einverständnis über einen Vertrag oder ein Abkommen handelt, auf das sich Artikel 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (eine Bestimmung, die kraft Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf diese Gemeinschaft Anwendung findet) bezieht.

.../...

Ein Vertrag, selbst wenn er als "Abkommen" bezeichnet wird, ist eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte Übereinkunft zwischen Staaten (siehe Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, geschlossen zu Wien am 23. Mai 1969).

Der in diesem Entwurf beabsichtigte Beitritt zu einer Stiftung des Privatrechts entspricht dieser Definition nicht. Die ursprünglichen Mitglieder der Stiftung sind nämlich keine Staaten oder ähnlichen internationalen juristischen Personen und das diesbezüglich anwendbare Recht ist nicht das internationale, sondern das niederländische Recht.

Die Intervention des Dekretgebers ist jedoch erforderlich, weil Artikel 59ter, § 2, Absatz 1, 4°, der Verfassung bestimmt, dass der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft "durch Dekret" "die internationale Zusammenarbeit, einschliesslich des Abschlusses von Verträgen", "regelt". Die Intervention des Gemeinschaftsrates ist infolgedessen erforderlich für eine grössere Anzahl Angelegenheiten internationaler Art, als nur die Verträge, wie in diesem Fall die Mitarbeit in einer ausländischen Stiftung, die internationale Zwecke verfolgt.

Zum Überfluss kann hinzugefügt werden, dass laut Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (eine Bestimmung, die laut Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet) die Exekutive keine anderen Befugnisse als diejenigen hat, die ihr formell durch die Verfassung und die Gesetze und Dekrete verliehen werden. Auch daraus folgt, dass eine Intervention des Dekretgebers erforderlich ist, um die Exekutive zu ermächtigen, der Stiftung beizutreten oder um diesen Beitritt mit der geeigneten Rechtswirkung zu versehen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	J. NIMMEGEERS,	Kammervorsitzender,
	W. DEROOVER,	Staatsräte,
	J. VERMEIRE,	
dem Herrn :	J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
Frau :	Y. MERCHIEERS,	gebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.